

Polizeipräsidium München

Präsidialbüro - PB 1 (Pressestelle)



Polizeipräsidium München - PB 1 Pressestelle • Postfach 330329 • 80333 München



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 10.03.2021
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Sachbearbeitung durch: [Redacted]
Zimmer:
Telefon: 089/2910 - [Redacted]
Telefax: 089/2910 - [Redacted]

Datum: 13.04.2021

Ihre Anfrage vom 10.03.2021 - Antrag nach BayDSG/BayUIG/VIG

Sehr [Redacted]

Sie haben Ihre Anfrage an die Pressestelle der Münchner Polizei geschickt. Eine Presseanfrage ist aber aus Ihrer Email nicht ersichtlich.

Dazu geben Sie verschiedene Rechtsvorschriften zur Erklärung Ihrer Anfrage an. Diese begründen alle keinen Auskunftsanspruch an die Bayerische Polizei.

Zwar hat gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG grundsätzlich jeder Bürger das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, soweit die entsprechenden, im Gesetzestext genannten Voraussetzungen vorliegen. Gemäß Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayDSG ist jedoch Abs. 1 nicht anzuwenden auf die Polizei. Bezüglich des § 3 Abs. 1 BayUIG sowie § 2 Abs. 1 VIG ist anzumerken, dass es sich bei den von Ihnen begehrten Auskünften weder um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG noch um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen

